

§ 12

Zu § 41 Ziff. 4:

Hinter „Fürstenberg“ ist zu setzen: „(Oder) (km 553,4)“,

Zu § 41 Ziff. 4 Abs. 1:

Hinter „Fürstenberg“ ist zu setzen: „(Oder) (km 554,1)“,

Zu § 68 Ziff. 1 Abs. 1:

Statt „nicht manövrierfähig“ ist zu setzen: „begrenzt manövrierfähig“.

§ 13

Die Anlage 2 Ziff. 9 erhält folgende Fassung:

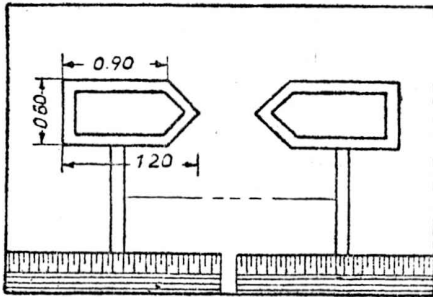
„§ 19/5 Seitenlicht des Schleppers und des längsseits gekuppelten Anhangs

Führt ein Schlepper einen Anhang längsseits, so sind auf dem Schlepper und dem Anhang nur die äußeren Seitenlichter zu setzen.“

§ 14

Die Anlage 2 wird durch folgende Ziff. 34 ergänzt:

34



§ 34/5 Überholverbot

am Ufer: rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Verbotsstrecke.

§ 15

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft;

Berlin, den 30. September 1958

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Anordnung Nr. 3*

über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften.

— Veranlagungsrichtlinien 1956 —

Vom 23. September 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften — Veranlagungsrichtlinien 1956 — (Sonderdruck Nr. 235 des Gesetzblattes) wird auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. 3 (GBl. I S. 6631)

§ 1

(1) Der § 24 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. g der Veranlagungsrichtlinien 1956 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 aufgehoben.

(2) Steuerveranlagungen, die auf der Grundlage der nach Abs. 1 aufgehobenen Bestimmung durchgeführt wurden, sind vom Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, zu berichtigen. Das gilt auch für Veranlagungen, die unter Abs. 1 fallen und rechtswirksam geworden sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f